

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-146

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
Verfasser Corinna Thiele

Erstellungsdatum: 12.04.2021
Aktenzeichen 20.71.00

Betreff:

Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG - Verlängerung um 2 Jahre

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.04.2021	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
06.05.2021	Hauptausschuss	Vorberatung				
20.05.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin ermächtigt den Bürgermeister, vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs für sämtliche nach dem 01. Januar 2021 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiterin Finanzen

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit der Beschlussvorlage 2014-2019/SR-161 (Stadtrat vom 08.12.2016) wurde der Bürgermeister zur Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt Genthin ermächtigt, dass die Stadt Genthin vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Die Erklärung wurde dem Finanzamt Genthin gegenüber abgegeben.

Durch die Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz ist die Stadt Genthin nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Durch diese Einschränkung sind Leistungen gegen Entgelt mit einem Jahresumsatz unter 35 TEUR und aus Vermögensverwaltung (Vermietung, Verpachtung) nicht umsatzsteuerbar.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 wurde mit dem neuen § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz die zeitliche Wirkung der abgegebenen Erklärung vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022 verlängert.

Somit können für sämtliche nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen weiterhin der § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet werden, sofern die Stadt Genthin die Erklärung nicht widerruft.

Bei Anwendung der §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz in der nach dem 31.12.2015 geltenden Fassung entstehen in jedem Fachbereich neue Umsatzsteuerpflichten für privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Entgelte wegen entfallender Umsatzgrenzen und der zukünftigen Steuerbarkeit der Entgelte aus Vermögensverwaltung.

So sind zukünftig u.a. folgende Entgelte umsatzsteuerpflichtig:

- Verpachtung von Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen (Parkplätze, Garagen),
- Vermietung von Grundstücken und Gebäuden an Unternehmen,
- Sponsoringverträge je nach Art und Umfang der Gegenleistung,
- Sporthallennutzung durch Dritte,
- Gestattungsverträge,
- Verkauf von Speisen und Getränken in Jugendklubs,
- Werbeanzeigen in Broschüren

Der umsatzsteuerlichen Bewertung folgt die Feststellung der Aufwendungen, die zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen verwendet werden. Die in diesen Aufwendungen enthaltene Umsatzsteuer kann als Vorsteuer von der abzuführenden Umsatzsteuer abgezogen werden (Vorsteuerabzug). Die abzuführende Umsatzsteuer abzüglich der Vorsteuer ergibt die Umsatzsteuerschuld.

Es wird vorgeschlagen, die Erklärung gegenüber dem Finanzamt Genthin noch nicht zu widerrufen und weiterhin – längstens bis zum 31.12.2022 - die Altregelung anzuwenden.

Ein Widerruf der Erklärung ist rückwirkend bis zum Jahr 2017 mit Wirkung für die Folgejahre möglich.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: